

Titel der Drucksache:
**Aktuelle Situation Bauplanungsrecht im OT
 Hochstedt**

Drucksache **0282/21**

 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Der Stadtrat kann durch Satzung das Bauplanungsrecht ausüben. Macht der Stadtrat von dieser Option keinen Gebrauch, werden Bauanträge nach § 34 BauGB entscheiden (Bauen im unbeplanten Innenbereich). Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich zu. Auch hier kann der Stadtrat per Satzung diese Abgrenzung vornehmen (Abrundungs- oder Klarstellungssatzung). Erfolgt diese Klarstellung nicht, entscheidet die Verwaltung bauordnungsrechtlich auf Grundlage der vorhandenen Bebauung.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Wie ist die derzeitige bauplanungsrechtliche Situation in Hochstedt?
2. Welche bauplanungsrechtlichen Veränderungen sind bis 2025 mit welcher Begründung geplant?
3. Welche Bauanträge liegen derzeit aus dem Ortsteil vor, die bauplanerische Veränderungen bedürfen?

Anlagenverzeichnis

19.02.2021, gez. i. A. 
 Datum, Unterschrift